Amt Brück
- Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:	Beschluss-Nr.: Br-10-229/26
	Aktenzeichen:

Amt:	Ordnung und Soziales	zu behandeln in:	
Datum:	12.10.2026	öffentlicher Sitzung	X
Version:	1	nicht öffentl. Sitzung	

Betreff: Erhöhung des Zuschusses für das Eltern-Kind-Zentrum in der Stadt Brück

Kurzinfo zum Beschluss

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Gesamtkosten:	**70.700 €** €	Jährliche Folgekosten:	€
Finanzierung Eigenanteil:	**44.300 €** €	Objektbezogene Einnahmen:	€
Haushaltsbelastung:	€		
Veranschlagung:	**Ja**	mit	**€**
Produktkonto:	**36500/531800**	FinanzH:	ErgebnisH: **2027**

geprüft und bestätigt: _____
Unterschrift Kämmerer

geprüft und bestätigt: _____ _____
Amtsleiter Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AFSV	1	23.11.2026					
SVV	1						

O Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum: _____
Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-10-229/26

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück erhöht den Zuschuss für das integrierte Eltern-Kind-Zentrum ab dem Haushaltsjahr 2027 auf 44.300 € jährlich.

Die Erhöhung des Zuschusses ist in den Haushalt 2027 einzustellen.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der SVV

Begründung

Seit dem Jahr 2006 betreibt die Stadt Brück, durch den Soziale Hilfen Berlin/ Brandenburg / KJSH e.V. (SHBB), ein integriertes Eltern-Kind-Zentrum (EKiZ).

Derzeit (2026) beträgt der Gesamtfinanzbedarf des EKiZ 87.000 € jährlich. Bislang trägt der Landkreis 80% der Kosten, die Stadt Brück 20% (17.400 €) für eine Vollzeitstelle (40 Stunden/Woche).

Der Landkreis möchte 500.000 € jährlich bei der Finanzierung der Familienzentren einsparen. Ab 2027 wird der Landkreis pro Sozialraum nur noch eine Stelle mit 25 Stunden/Woche finanzieren. Dabei stellt der Landkreis auf eine 70/30 Finanzierung um. Ausgehend von einem durchschnittlichen Finanzbedarf von 75.504 € (*siehe anliegende Präsentation der Kreisverwaltung*), finanziert der Landkreis nur noch 52.852,80 €. Die Differenz muss die Kommune selbst aufbringen.

Der Sozialraum ist das Amt Brück mit seinen sechs amtsangehörigen Gemeinden. In diesen werden zwei Familienzentren (EKiZ Stadt Brück und das Familienzentrum Borkheide/Borkwalde) betrieben. D. h., der Betrag von 52.852,80 € muss halbiert werden. Somit erhält die Stadt Brück nur noch eine anteilige Förderung von 26.426,40 €, statt bislang 69.600 €.

Mit 12,5 Stunden lässt sich jedoch kein Familienzentrum betreiben. Daher haben wir weitere Varianten beim SHBB abgefragt.

Variante	Wochenstunden	VZE	Brutto-Personalkosten	Sach-/Overheadkosten (20%)	Gesamtbedarf
Variante 1	40,0 Std.	100,00%	78.551,66 €	15.710,33 €	94.261,99 €
Variante 2	30,0 Std.	75,00 %	58.913,74 €	11.782,75 €	70.696,49 €
Variante 3	12,5 Std.	31,25 %	24.547,40 €	4.909,48 €	29.456,88 €

Variante 1 (in Vollzeit)

Finanzbedarf des Trägers 94.261,99 € jährlich – 26.426,40 € Pauschale des Landkreises = 67.835,59 € Zuschussbedarf der Stadt Brück

Variante 2 (30 Stunden/Woche)

Finanzbedarf des Trägers 70.696,49 € jährlich – 26.426,40 € Pauschale des Landkreises = 44.270,09 € Zuschussbedarf der Stadt Brück

Seitens der Verwaltung wird die Variante 2 zur Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen.

Für die Stadt Brück würde dies bedeuten, dass sich der kalkulierte Zuschuss von derzeit 17.400 € um ca. 26.900 € auf 44.300 € jährlich erhöhen müsste, um weiterhin ein Familienzentrum mit 30 Stunden/Woche betreiben zu können.

Eine abschließende Entscheidung des Landkreises über den Vorschlag der Kreisverwaltung wird im Dezember 2026 erwartet. So könnte die Grundausstattung auch mit 32 Stunden/Woche pro Sozialraum durch den Kreistag beschlossen werden, wodurch sich die Pauschalfinanzierung des Landkreises erhöhen und der Zuschuss der Stadt Brück entsprechend minimieren würde.

Durch die Kreisverwaltung wurde der Vertrag zur Förderung des Familienzentrums bereits fristwahrend zum 31. Dezember 2026 gekündigt. Seitens der Stadtverordnetenversammlung bedarf es daher einer dringenden Beschlussfassung, wie es mit dem EKiZ ab dem 1. Januar 2027 weitergehen soll.